



Was reiche ich zur Anzeige für die BESEITIGUNG BAULICHER ANLAGEN ein?

Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

Vorhaben zur Beseitigung baulicher Anlagen sind spätestens **einen Monat vor Beginn der Beseitigung** unter Verwendung des veröffentlichten Vordrucks anzuzeigen. Der Anzeige sind folgende Bauvorlagen entsprechend § 6 der BbgBauVorIV beizufügen:

Antragsformular „Anzeige von Vorhaben zur Beseitigung baulicher Anlagen“ (Vordruck Anlage 5)

1. **aktueller Auszug** aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1000 mit Kennzeichnung der zu beseitigenden baulichen Anlage
(zu beziehen beim Landkreis Uckermark, Kataster- und Vermessungsamt, Dammweg 11, 16303 Schwedt/Oder)
2. **Erhebungsbogen (Abgang)** für die Bautätigkeitsstatistik gemäß Hochbaustatistikgesetz
Der Statistikbogen ist im Internet unter <http://www.statistik-bw.de/baut/html> erhältlich

Allgemein:

Das Antragsformular ist im Internet auf der Seite <http://www.mil.brandenburg.de> → Planen und Bauen → Bauantragsformulare erhältlich. Auch die aktuellen Vorschriften sind auf der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) einsehbar.

Die Anzeige ist in **dreifacher Ausfertigung** und in ordentlicher **Form** einzureichen.

Zusätzlich ist der Antrag in **elektronischer Form** im PDF oder PDF/A-Format (einzelne Dateien) einzureichen.

Eine Anzeigepflicht besteht nicht für die Beseitigung von

1. baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen, deren Errichtung nach § 61 der Brandenburgischen Bauordnung genehmigungsfrei ist,
2. Gebäuden mit nicht mehr als 500 cbm und Wohngebäuden mit nicht mehr als 1 000 cbm umbautem Raum,
3. ortsfesten Behältern mit nicht mehr als 300 cbm Behälterinhalt, ausgenommen Behälter zur Lagerung wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Baudenkmäler und für bauliche Anlagen, die unter Verwendung **gesundheitsgefährdender** Baustoffe errichtet worden sind, sind **generell anzeigepflichtig**.

Für Fragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen des Bauordnungsamtes gerne zur Verfügung.

BbgBO

Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2018

BbgBauVorIV

Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung) vom 07.11.2016 zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018